

Werbung nicht mehr mit den Richtlinien der Reichspressekammer zu vereinbaren war.

Mit dem Kundenschutz für die genannten Kundengruppen geht der Herr Präsident der Reichspressekammer weit über die Bestimmungen seiner sonstigen Anordnungen hinaus. Dieser Kundenschutz ist auch umfassender als beispielsweise der des werbenden Zeitschriftenhandels, eine Tatsache, die alle Lesezirkel zu einer verständigen Haltung und einem besonderen berufskameradschaftlichen Zusammenarbeiten verpflichten muß.

Es ist nach wie vor jedem Lesezirkel, außer dem Liefernden bei den obengenannten Kunden (Gaststätten, Hotels oder sonstige bewirtschaftete Räume sowie Friseurgeschäfte), ein Bezugsangebot oder -abschluß unterzagt. Der Kreis dieser geschützten Kunden ist fest umrissen. Als Partner des bestehenden Bezugsvertrages gilt das Lokal, sodaß auch bei Inhaberwechsel der Schutz für den Bezug bestehen bleibt. Dabei ist festzustellen, daß grundsätzlich nur ein Lesezirkel berechtigt ist, einen derartigen Kunden zu beliefern. Soweit noch aus früheren Jahren mehrere Lesezirkel dort Mappen liefern, gilt bei Abbestellungen das Recht des älteren Lieferanten. Der neu gefasste Kundenschutz hat ausgeräumt mit der Karenzzeit von zwei Monaten, die immer wieder Anlaß gewesen ist zu Streitigkeiten und Umgehungen. Das Lieferungsrecht steht lediglich dem bisherigen Lesezirkel auch dann zu, wenn vorübergehend eine Abbestellung erfolgt ist. Der Schutz erlischt spätestens neun Monate nach der Belieferung durch den bisherigen Lieferanten; damit sind auch die Saisonkunden als geschützt anzusehen.

Die Durchführung obiger Bestimmungen erfordert eine hohe Berufsauffassung. Wer glaubt, sie durch Machenschaften und Intrigen umgehen zu können, versündigt sich am Gemeinschaftsgeist, und sein Verhalten muß entsprechend gewertet werden. Trotz obiger Bestimmungen bleibt der Kunde in seiner Entschliebung frei. Daraus darf und soll aber der Lesezirkel nicht das Recht herleiten, die bestehenden Bestimmungen umgehen zu können. Sollte einmal der Fall eintreten, daß ein geschützter Kunde aus bestimmten Gründen bei einem anderen Lesezirkel die Mappe bestellen will, so hat sich der neue Lieferant unter allen Umständen mit dem Berufskameraden über die Belieferung zu verständigen. Streitfälle aus diesen klaren Bestimmungen dürften heute kaum mehr vorkommen. Sollte dennoch in Einzelfällen sich die Austragung nicht vermeiden lassen, ist erst einmal der ernsthafteste Versuch der unmittelbaren Verständigung unter den beteiligten Lesezirkeln zu machen. Falls dieser Versuch ohne Erfolg bleibt, sehen die Geschäftsgrundsätze ein genau festgelegtes Verfahren vor,

das sich in der Praxis bewährt hat. Die Streitfälle müssen auf den vorgezeichneten Formularen, die eine einfache Handhabung gewährleisten, dem zuständigen Bezirksleiter zur Entscheidung zugeleitet werden. Ist der Bezirksleiter selbst Partei, entscheidet dessen Stellvertreter. Gegen die Entscheidung des zuständigen Bezirksleiters ist innerhalb einer Woche Einspruch bei der Verbandsleitung zulässig.

In jeder Beziehung klar ist auch der Vorgang bei den zu treffenden Entscheidungen. Die Belieferung entgegen den Bestimmungen verpflichtet zur sofortigen Zurückgabe des Beziehers. Sollte dieses nicht möglich sein, dann hat der neue Lieferant einen gleichwertigen Ersatzkunden zu stellen und die ausgefallene Leihgebühr bis zur Stellung des Ersatzkunden zu zahlen. Sobald der Betrag bis zur Dauer eines Jahres gezahlt ist, erlischt die Pflicht zur Stellung des Ersatzkunden.

In besonderen Fällen kann einmal der Amtsträger eine Geldentschädigung festsetzen. Dabei kommen aber nur Fälle in Betracht, bei denen beispielsweise eine mangelhafte Belieferung ganz einwandfrei festgestellt ist. Grundsätzlich muß auch in diesen Fällen an einer Entschädigungspflicht festgehalten werden.

Ansprüche auf Rückgabe oder Ersatz des Beziehers müssen innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Wechsel in der Belieferung beim zuständigen Bezirksleiter geltend gemacht werden. Zeitlich maßgebend ist der Tag der ersten Belieferung.

So schaffen die Geschäftsgrundsätze ein klares und bereits bewährtes Recht, das geeignet ist, die Existenz der Mitglieder und das durch sie Geschaffene ohne zermürbenden und erbitterten Kampf sicherzustellen. Sonderinteressen, so sagte das Landgericht Bremen in einem Urteil über den Kundenschutz der Lesezirkel, müssen zum Wohle der Gesamtheit den Gemeinschaftsinteressen untergeordnet werden. Die Lesezirkel tragen selbst die Verantwortung dafür, daß das geschaffene Instrument auch weiterhin der wirksamste Schutz des Einzelunternehmens bleibt. Nur durch eine verständige und maßvolle Handhabung ist dieses möglich. Durch den gewährten Schutz wird er sich aber auch seiner besonderen kulturellen und politischen Aufgaben, die voranzustellen sind, immer bewußt bleiben und wird die Forderung des Präsidenten der Reichspressekammer gern und freudig erfüllen, die zum Ausdruck bringt: »Ich sehe es als eine Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes an, sich in die Stangesgemeinschaft tätig einzugliedern und seinen Willen zu einer positiven Zusammenarbeit deutlich erkennbar werden zu lassen.«

## Anregungen und Wünsche

### Besprechungskontrolle

Der Verbeleiter eines wissenschaftlichen Verlages schreibt uns zu den kürzlich erschienenen Aufsätzen über die »Besprechungskontrolle« (Nr. 146 und 176): In einem Betriebe von beschränktem Umfange wird man mit einem Besprechungsbuch auskommen, in einem großen Verlage geht es wohl nicht ohne Besprechungskartei. Man legt für jedes Werk, das man zur Besprechung verspricht, und für jede Zeitschrift bzw. Zeitung, die ein Buch oder mehrere erhalten, eine Karte an. Jedes Besprechungsstück, das hinausgeht, und jeder Beleg, der eintrifft, wird doppelt verbucht. Für den Mehraufwand an Arbeit wird man dadurch entschädigt, daß man stets einen genauen Überblick über die Besprechungstätigkeit der einzelnen Blätter hat, die man nach deutsch- und fremdsprachigen Zeitschriften und nach Zeitungen ordnen kann. So braucht man nicht wegen eines einzelnen Buches eine Mahnkarte zu versenden, sondern hat die Möglichkeit, eine Zeitschrift an die Verpflichtung zur Besprechung mehrerer Verlagswerke zu erinnern. Bleibt ein Blatt längere Zeit im Rückstand, so erhält seine Karte einen Reiter; es wird nicht mehr beliefert. — Es wäre wissenswert, wie andere Firmen das Besprechungswesen überwachen.

### Nettopreise gehören zum Bestellzettel

Ein großes Sortiment bemängelt, daß im Bestellzettel des Börsenblattes häufig die Rabattangabe bzw. der Nettopreis fehlt. Das erschwere dem Sortimentler die Arbeit, auch mit der Angabe »Bekanntes Rabatte« wäre ihm wenig gedient, denn er könne die Bezugs-

bedingungen der Verleger nicht alle auswendig wissen; das Herausuchen und Nachsehen in früheren Rechnungen bedeute eine unnütze Arbeiterschwerung. — Wir geben diese Beschwerde hier gern wieder und richten auch von dieser Stelle aus an die Verlage die Bitte, Nettopreise und Bezugsbedingungen im Bestellzettel anzugeben. Diese Angaben, auf deren Kenntnis der Sortimentler Anspruch hat, sind ein Bestandteil des Bestellzettels.

### Sachgemäße Verpackung

Im Einzelhandel wird bekanntlich ein nur zu berechtigter Kampf gegen jede überflüssige Verpackung geführt, ein Kampf, der davon ausgeht, daß bei manchen Artikeln, die fertig verpackt in den Handel kommen, die Verpackung oft mehr wiegt als die Ware selbst, der aber natürlich auch Material sparen helfen soll. — In einer von zuständiger Stelle ausgehenden Verlautbarung hieß es darüber kürzlich: Die Maßnahmen zur Einsparung von Verpackungsmaterial im Einzelhandel, Großhandel und Handwerk haben den Zweck, jede Verschwendung und unnötige Verwendung von Verpackungsmaterial zu verhindern. Es liegt nicht im Sinne dieser Maßnahme, den sich in angemessenen Grenzen bewegenden Verpackungsaufwand zu unterbinden. Vielmehr soll nur der übermäßige Verpackungsaufwand vermieden werden, wodurch allein schon eine ins Gewicht fallende Papierersparnis zu erreichen ist.

Im Buchhandel ist leider oft über eine gegenteilige Erscheinung zu klagen. Es wäre sehr lehrreich und würde wahrscheinlich zu erschreckenden Ergebnissen führen, wenn einmal festgestellt würde, wie-